

## **Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für Leiterinnen bzw. Leiter von Kooperationsgruppen des Aktionsprogramms „Schule und Sportverein“**

Die Zusammenarbeit von „Schule und Sportverein“ in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) Zuschüsse für die Leiterinnen und Leiter von Kooperationsgruppen des Aktionsprogramms "Schule und Sportverein" bereit. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe folgender Richtlinie:

### **1. Grundvoraussetzungen**

1.1 Veranstaltungen und Maßnahmen der Kooperationsgruppen sind Schulveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch die Landesschulbehörde Lüneburg bzw. die zuständigen Standorte der Landesschulbehörde durchgeführt werden.

1.2 Dabei handelt es sich um eine außerunterrichtliche schulische Maßnahme, an der Schülerinnen und Schüler auch mehrerer Schulen teilnehmen können.

1.3 Vertragspartner sind die allgemein- oder die berufsbildenden Schulen in Niedersachsen, der Sportverein, der Mitglied im LSB Niedersachsen ist, sowie die Kooperationsleiterin bzw. der Kooperationsleiter.

Anträge können nicht von Sportbünden bzw. Landesfachverbänden gestellt werden.

1.4 Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des Betreuungsangebots an Grundschulen und Ganztagschulen können nicht aus Mitteln gefördert werden, die für das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein bereitstehen. Betreuungsangebote sind aus den schuleigenen Betreuungsbudgets zu finanzieren. Budgetierte Ganztagschulen und Grundschulen können deshalb nur Anträge für Kooperationsgruppen stellen, die außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden.

1.5 An den Veranstaltungen und Maßnahmen der Kooperationsgruppen sollten grundsätzlich mindestens zehn Schülerinnen oder Schüler teilnehmen. Die Übungseinheit (ÜE) muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.

1.6 Die Vergütung des Vereins an die Leiterin bzw. an den Leiter darf 20,00 € pro ÜE mit 45 Minuten Dauer nicht überschreiten.

1.7 Die Einhaltung der Grundsätze zum Schulsport (RdErl. d. MK v. 1.1.2005, SVBl. S. 14) wird durch die Unterschrift der Schulleitung bestätigt.

### **2. Förderprogramme**

2.1 Die nachfolgende Tabelle regelt die unterschiedlichen Programme, Zielgruppen, Schwerpunkte, Lizenzen, Qualifikationen, die Bemessung der Förderung und die Förderhöhe. Die in der Tabelle aufgelisteten Voraussetzungen sind verbindlich.

### **3. Antragsverfahren und Durchführung**

Die Anträge auf Genehmigung und Förderung einer Kooperationsgruppe sind auf den vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Vordrucken einzureichen. Grundsätzlich sind die Anträge für das 1. Schulhalbjahr bzw. Schuljahr bis zum 15.7., für das 2. Schulhalbjahr bis zum 20.12. über die Schulleitung der Landesschulbehörde Lüneburg bzw. dem zuständigen Standort der Landesschulbehörde (in Braunschweig, Hannover oder Osnabrück) vorzulegen.

### **4. Nachweisführung:**

Das Abrechnungsformular ist nach Beendigung des Schul(halb)jahres – nach Durchführung der Kooperationsmaßnahme – unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Übungseinheiten bis spätestens zum 15. Oktober 2010 bei der Sportjugend des LSB einzureichen.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten ÜE. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das beim LSB Niedersachsen gemeldete Vereinskonto.

Die Vergütung ist an die Leiterin bzw. den Leiter der Kooperationsgruppe auszuführen (Ausnahmen sind FSJlerinnen bzw. FSJler sowie FÖJlerinnen bzw. FÖJler im Sport).

## **5. Prüfung durch den LSB**

5.1 Die in diesem Förderprogramm abgerechneten ÜE dürfen nicht noch einmal in anderen Förderprogrammen des LSB Niedersachsen, seiner Sportjugend oder dem Land Niedersachsen abgerechnet werden (Doppelbezuschussung).

5.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus dem Aktionsprogramm entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Zuschussempfänger an den LSB zurückzuführen.

5.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

5.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

5.5 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Sportbünde, Landesfachverbände und Mitgliedsvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 21 Niedersächsisches Gesetz zur Neuordnung des Glücksspielrechts (NGLüSpG)).

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2009 in Kraft. Über notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB Präsidium.

## Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“

(verbindliche Voraussetzungen)

Programm	Zielgruppe	Schwerpunkte	Lizenz	Bemessung der Förderung (unter Haushaltsvorbehalt)	Förderhöhe
<b>I. Schule und Sportverein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ allgemein bildende Schulen</li> <li>▪ berufsbildende Schulen</li> </ul>	<b>Angebote</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ breitensportlich</li> <li>▪ sportartübergreifend</li> <li>▪ leistungssportlich</li> <li>▪ präventiv</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lehrkraft der Schule</li> <li>▪ oder eine gültige ÜL-/FÜL-Lizenz bzw.</li> <li>▪ Trainer-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe, die beim LSB registriert ist)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zu 100,00 € bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr,</li> <li>▪ bis zu 200,00 € bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr,</li> <li>▪ bis zu 200,00 € bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr,</li> <li>▪ bis zu 400,00 € bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr.</li> </ul>	Bei einer 45-minütigen ÜE ein Förderbetrag von 5,00 € bzw. bei einer 90-minütigen ÜE von 10,00 €
<b>II. Sport in der Prävention - gefördert durch die IKK Niedersachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ allgemein bildende Schulen (Schuljahrgänge 9 u. 10 des Sekundarbereichs I und Sekundarbereich II) sowie</li> <li>▪ berufsbildende Schulen</li> </ul>	<b>Präventionsangebote</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sportartübergreifend (mit mindestens 3 Sportarten)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Präventionsangebote „Sport in der Prävention“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lehrkraft der Schule</li> <li>▪ oder eine gültige ÜL-/FÜL-Lizenz bzw.</li> <li>▪ Trainer-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe, die beim LSB registriert ist)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ÜL P/ ÜL B „Sport in der Prävention“ Lizenz (2. Lizenzstufe DOSB)</li> <li>▪ Lehrkraft der Schule mit nachgewiesener Qualifikation im Sportförderunterricht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zu 200,00 € bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr,</li> <li>▪ bis zu 400,00 € bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr,</li> <li>▪ bis zu 400,00 € bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr,</li> <li>▪ bis zu 800,00 € bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr.</li> </ul>	Bei einer 45-minütigen ÜE ein Förderbetrag von 10,00 € bzw. bei einer 90-minütigen ÜE von 20,00 €
<b>III. Gesundheitsförderung gemäß Fitness-Test</b> (für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen Schuljahrgänge 1 bis 10 mit ausgewiesenem Förderbedarf, d.h. Gesamtfitnesswert entsprechend Fitnessst/landkarte von weniger als 40 bei mindestens 50 % der TN) <b>Die Voraussetzungen für die Antragstellung (Gesamtfitnesswert 40 oder geringer) werden von der Landesschulbehörde geprüft)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ allgemein bildende Schulen (Schuljahrgänge 1 bis 10)</li> </ul>	<b>Bewegungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf (Gesamtfitnesswert 40 oder geringer), bei mindestens 50% der Teilnehmergruppe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sportartübergreifend (mit mindestens 3 Sportarten)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Präventionsangebote „Sport in der Prävention“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lehrkraft der Schule</li> <li>▪ oder eine gültige ÜL-/FÜL-Lizenz bzw.</li> <li>▪ Trainer-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe, die beim LSB registriert ist)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ÜL P/ ÜL B „Sport in der Prävention“ Lizenz (2 Lizenzstufe DOSB)</li> <li>▪ Lehrkraft der Schule mit nachgewiesener Qualifikation im Sportförderunterricht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zu 200,00 € bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr,</li> <li>▪ bis zu 400,00 € bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr,</li> <li>▪ bis zu 400,00 € bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr,</li> <li>▪ bis zu 800,00 € bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr.</li> </ul>	Bei einer 45-minütigen ÜE ein Förderbetrag von 10,00 € bzw. bei einer 90-minütigen ÜE von 20,00 €